



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) KULTURHAUS BRANZOLL GEN.M.B.H

Art. 1 Definitionen

Für die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen werden folgende Begriffe, sofern sie nicht eigens präzisiert sind, stellvertretend für die gesamte Kategorie verwendet:

1. „Mieter“: Benutzer, Veranstalter, Miet- und Dienstleistungsempfänger, Kunde;
2. „Miete“: Benutzung, Verwendung, Veranstaltung, Dienstleistung der KHG;
3. „KHG“: Kulturhaus Branzoll Gen.m.b.H., Vermieter, Dienstleister;
4. „Dritte“: jegliche physische oder juristische Person, die nicht auf eine der Kategorien 1. u 2. zurückgeführt werden kann;
5. „Parteien“: Mieter und KHG gemeinsam;
6. „Preis“: Preis für Miet- und Dienstleistungen;

Art 2 Angebot u. Annahme

Das Verfahren zu Anfrage, Angebot und Annahme einer Veranstaltung hat folgenden Ablauf und erfordert von Seiten der Parteien die Bereitstellung und Unterzeichnung folgender Dokumente:

1. Angebotsanfrage (FORMBLATT A)
2. Datenerfassung über den Mieter und des Mietzwecks (FORMBLATT B)
3. Angebot KHG (FORMBLATT C)
4. Angebotsannahme mit Unterzeichnung der AGB (FORMBLATT C u AGB)

Zusätzlich zum FORMBLATT B ist die KHG berechtigt vom Mieter einen schriftlichen Veranstaltungsplan anzufordern. Letzterer kann auch nach Schließung der Mietvereinbarung angefordert werden.

Art. 4 Schlüsselübergabe

Bei der Übergabe der Schlüssel unterzeichnet der Mieter ein Übernahmeprotokoll (FORMBLATT D) und hinterlegt eine Kautions gemäß Art. 7.

Der Mieter hat sich nach Übergabe der Schlüssel und vor Beginn der geplanten Veranstaltung vom Zustand der übernommenen Räume und Einrichtungsgegenstände zu überzeugen. Werden Mängel und Schäden nicht zumindest eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Verwaltung des Hauses gemeldet, so gilt der einwandfreie Zustand als bestätigt.

Art. 5 Gesetzliche Vorschriften u. behördliche Genehmigungen

Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen, polizeilichen und behördlichen Vorschriften zu beachten und bei Aufforderung den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Im Besonderen sei darauf verwiesen, dass die Anmeldung beim Autorenamt S.I.A.E. auch bei freiem Eintritt zu tätigen ist. Bei Verabreichen von Speisen und Getränken muss das dafür vorgesehene Personal im Besitz der erforderlichen Sanitätszertifikate sein; der Mieter verpflichtet sich zur genauen Einhaltung dieser Bestimmungen. In diesem Zusammenhang wird außerdem auf die Bestimmungen zur Aufbewahrung und Verarbeitung von Lebensmitteln verwiesen. Es wird klargestellt, dass die KHG keine der in diesem Artikel angeführten Lizenzen besitzt.

Art. 6 Mietpreis, Heizungszuschlag u. Solidaritätsabzug

Die KHG führt eine Preisliste, die jährlich an die Verwaltungskosten des Kulturhauses angepasst wird und die die Basis für die Erstellung eines Angebotes bildet (FORMBLATT C).

Im Grundmietpreis sind nicht die Heizungszuschläge für die kalten Monate des Jahres inkludiert. Je nach gegebenen Temperaturverhältnissen und den zeitlichen Kombinationsmöglichkeiten von verschiedenen Veranstaltungen ermittelt der Verwaltungsrat im Angebot einen Heizzuschlag.

Der Preis kann nach Art und Zweck der Veranstaltung sowie deren Art der Kostendeckung durch einen Solidaritätsabzug von Seiten der KHG verringert werden. Das gilt insbesondere für Veranstaltungen mit karitativem Zweck und von besonderem öffentlichem Interesse. Das Maß der Preissenkung liegt im Ermessen des Verwaltungsrates der KHG. In diesem Zusammenhang erklärt der Mieter auf eigene Verantwortung im FORMBLATT B Art, Zweck und Kostendeckungsart der Veranstaltung. Diesbezügliche Falschaussagen führen zu einer Anhebung des Preises auf das Doppelte des Listenpreises.

Übernimmt die Gemeinde Branzoll die Mietkosten einer Veranstaltung, so werden zwischen der KHG und dem Mieter lediglich eventuelle außerordentliche Gebühren und oder Schäden gemäß den Artt. 9 und 15 abgerechnet. Die vom Mieter zu entrichtende Kautions beträgt in diesem Falle pauschal € 100.

Art. 7 Kautions u. Zahlungsbedingungen

Die Sonderregelung des Art. 6, Komma 3 unbeschadet, hinterlegt der Mieter bei Schlüsselübergabe gemäß Art. 4 eine Kautions in Höhe von 50% des angenommenen Angebotsbetrages (FORMBLATT C). Ist der Mietzweck eine Ball- oder Tanzveranstaltung sind 70% des Betrages als Kautions zu entrichten.

Der Rechnungsbetrag für die vereinbarte Miete muss innerhalb von drei Tagen nach Ende der Veranstaltung auf das folgende Kontokorrent der KHG überwiesen werden:

Raiffeisenkasse Unterland:
IBAN: IT 40 Q 08114 58230 000305003571
BIC: RZSBIT21517

Als Zahlungsgrund werden Name des Mieters, Angebotsnummer und Datum der Veranstaltung angegeben.

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrates der KHG bei bestimmten Veranstaltungen als Zahlungsbedingung die Vorauszahlung des Mietbetrages festzulegen. Der Mieter sendet unmittelbar nach Tätigung der Zahlung eine Ablichtung des Zahlungsnachweises an folgende Emailadresse: kulturhausbranzoll@gmail.com

Art. 8 Feuerwehrdienst

Der Mieter bezahlt direkt vorher oder am Tag der Veranstaltung die Gebühr für den Feuerwehrdienst an die dienstleistende Feuerwehr.

Art. 9 Schadenshaftung

Der Mieter haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die von ihm selbst, von den von ihm beauftragten Personen, von den veranstaltenden Vereinen und Organisationen sowie von den übrigen Teilnehmern (Mitwirkenden und Besuchern) an der Veranstaltung verursacht werden. Diese Haftung umfasst alle



Personenschäden, die Anwesende während der Vorbereitung, der Veranstaltung und der Räumung erleiden, sowie Sachschäden am Gebäude und dessen Innenausstattung (bewegliche und unbewegliche Güter), sowie an jeglichem materiellem Gut im Besitz der KHG, das sich auf dem Grundstück des Kulturhauses befindet. Diese Schadenshaftung erstreckt sich auch auf einen durch den Schaden verursachten zukünftigen Einkommensverlust der KHG.

**Art. 10
Versicherungspolice**

Der Mieter ist verpflichtet, eine für die Veranstaltung gültige Versicherungspolice zur Deckung der Schadenshaftung gemäß Art. 9 dieser Geschäftsbedingungen abzuschließen. Der Nachweis der Versicherungspolice kann von der KHG jederzeit verlangt werden.

**Art. 11
Personal**

Falls keine Dienste der KHG in Anspruch genommen werden, kommt der Mieter auf eigene Kosten für das Personal der verschiedenen Dienste (Bühne, Saal, Kasse, Garderobe, Küche, u.a.) auf, wobei die Weisungen des Hausmeisters zu beachten sind.

**Art. 12
Küche**

Nach Benutzung der Küche wird diese nach der Veranstaltung geräumt und samt Anlagen, Geräten, Maschinen und Einrichtungsgegenständen in intaktem und sauberem Zustand hinterlassen. Es gelten die Regeln der Küchenordnung gemäß Anlage 1.

**Art. 13
Kollaudierung**

Als Gesamtstruktur ist das Kulturhaus für maximal 250 Personen ausgelegt.

Das Foyer des Kulturhauses ist für 50 Sitzplätze, der große Saal für 180 Sitzplätze kollaudiert. Für die Einhaltung der höchstzulassenen Personenzahl haftet der Mieter.

**Art. 14
Absage**

Kulturhaus Branzoll Gen.m.b.H.

Ich bestätige die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nebst Anlagen der Kulturhaus Branzoll Gen.m.b.H. gelesen und verstanden zu haben und verpflichte mich zu deren Einhaltung (bitte ankreuzen).

Der Mieter

Bei Absage der Veranstaltung durch den Mieter bis zu 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung sind 50% des Mietpreises zzgl. nicht stornierbarer Kosten als Ausfallsentschädigung an die KHG zu entrichten.

**Art. 15
Außerordentliche Gebühren u. Abnahme**

Die Gebühren für außerordentliche Telekommunikations-, Energie- und Entsorgungskosten sind in den Tarifen nicht enthalten und werden nach der Veranstaltung verrechnet. In gleicher Weise werden alle nicht vereinbarten und nicht vorhersehbaren Kosten, die vor, während und nach der Veranstaltung entstanden sind abgerechnet. Die Bezahlung dieser Beträge erfolgt - sofern diese ausreichend ist - über die Kautions, von der auch eventuelle Beträge für die Behebung von Schäden abgezogen werden. Für die sachgerechte und transparente Abnahme erstellt die KHG ein Protokoll (FORMBLATT F), das dem Vermieter per Email zugesandt wird.

**Art. 16
Vertretung des Mieters**

Für die Verhandlung, Anweisungen und Entscheidungen sämtlicher Inhalte der Mietvereinbarung ist ausschließlich der Mieter in seiner Person, oder, in den Fällen von juristischen Personen, der gesetzliche Vertreter berechtigt. Allein die schriftlich nachweisbare Generalbevollmächtigung einer anderen Person ist zulässig.

**Art. 17
Widerrufsrecht der KHG**

Die KHG behält sich das Recht vor, mit begründeter Entscheidung und mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsdatum, die Benutzungszusage zu widerrufen, ohne dass dem Mieter ein Recht auf Schadensersatz zusteht.

**Art. 18
Hausmeister**

Für alle praktischen hausinternen Belange sind die Anweisungen des Hausmeisters zu befolgen.

**Art. 17
Gerichtsstand**

Gerichtsstand für jegliche Streitfälle ist Bozen.



AGB – ANLAGE 1 KÜCHENORDNUNG KULTURHAUS BRANZOLL

Art. 1 Sorgfaltspflicht u. Übergabe

Die Küche wird vom Mieter in sauberem und geordnetem Zustand übernommen und im selben Zustand nach Beendigung der Benutzung hinterlassen.

Sofern er dies als notwendig erachtet, nimmt der Mieter auf eigene Kosten und Verantwortung vor der Benutzung eine Kontrollreinigung der Geräte und Gegenstände vor. Die Kontrollreinigung erfolgt gemeinsam mit einem Vertreter der KHG (z. B. Hausmeister), wobei eine Bestandsaufnahme gemäß aktueller Inventarliste gemacht wird.

Um die Abnahme der Küche durch die KHG zu erleichtern werden nach der Benutzung sämtliche Gegenstände am selben Ort verwahrt, an dem sie bei Übernahme verwahrt waren.

Art 2 Mängel u. Schadensbehebung

Während der Benutzung auftretende oder nach Übernahme bemerkte Mängel müssen ohne Verzug dem Hausmeister bzw. einem Ansprechpartner der KHG gemeldet werden. Die Mängel werden laut Anweisungen letzterer behoben.

Für Schadenbehebung auf Eigeninitiative des Mieters ohne Fachberatung haftet dieser im Folgeschadensfall.

Art 3 Bekleidungs Vorschriften

Das Küchenpersonal trägt den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Bekleidung.

Art 4 Säuberung

Die Küche ist unmittelbar nach ihrer Benutzung gründlich zu säubern und wird bei Mietende geräumt. Abfälle müssen unverzüglich aus ihr entfernt werden.

Art 5 Schadensersatz

Für fehlende Gegenstände, Geräte, Küchenteile und dergleichen sowie Beschädigungen jeder Art gelten die Bestimmungen gemäß Art. 9 der AGB.

Art 6 Prüfungsbefugnis

Der Hausmeister, die Verwaltungsräte der KHG und deren Bevollmächtigte haben jederzeit das Recht, den sachgerechten Umgang mit allen Geräten und Küchenelementen zu prüfen. Sollten dabei grobe Unzulänglichkeiten festgestellt werden, so hat die KHG jederzeit das Recht, das Küchenpersonal austauschen zu lassen. Daraus eventuell entstehende Mehrkosten trägt der Mieter.

Art 7 Bedienungsunterweisung

Engagiert der Mieter kein professionelles Küchenpersonal, so wird dieses vor der Benutzung vom Hausmeister hinsichtlich des Gebrauchs sämtlicher Maschinen und Einrichtungen unterwiesen. Hierfür muss ein dafür nötiges Treffen frühzeitig vorgesehen und vereinbart werden.



AGB – ANLAGE 2
ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR TANZ-UND BALLVERANSTALTUNGEN

Termin:	Veranstaltungstag: ____-____-____ (bitte eintragen); Vortag Nachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Anlieferung der Waren; Zugang zu den vereinbarten Räumlichkeiten am Veranstaltungstag ab 08:00 Uhr bis Folgetag um 08:00 Uhr;
Räumung:	Unmittelbar nach Ende der Ball- und Tanzveranstaltung werden sämtliche Räume vom Mieter oder dessen Beauftragten gründlich gereinigt und sauber hinterlassen (Küche, Bar, großer Saal, Foyer und WC). Das Leergut, Müll und Abfälle müssen ebenfalls aus dem Kulturhaus weggeräumt werden. Für die Küche gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 2.
Kaution:	Gemäß Art. 7 der AGB hinterlegt der Mieter eine Kaution in Höhe von 70% des angenommenen Angebotspreises.
Versicherung:	Der Nachweis der Versicherungspolice gemäß Art. 10 der AGB ist bei Ball- und Tanzveranstaltungen spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung Pflicht. Verstreicht diese Frist ohne Erbringung des Nachweises, löst sich die Mietvereinbarung rückwirkend auf und der Mieter ist verpflichtet 30% des vereinbarten Mietpreises als Aufwandsentschädigung an die KHG zu bezahlen. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrates der KHG die Vertragsauflösung mittels schriftlicher Mitteilung an den Mieter zu heilen.
Feuerwehrdienst:	Anmeldung bei der FFW Branzoll, 39051 Branzoll, Reichsstraße 32; Ansprechpartner: Thomas Micheletti (Mobil: +39 340 5218295)
Aufsichtsdienst:	Der Veranstalter engagiert auf eigene Rechnung einen Sicherheitsdienst, der aus vier Personen besteht und von der KHG genehmigt wird. Preis: € _____ x 4 + MwSt., direkt an den Sicherheitsdienst zahlbar.
Lautstärke:	Im Saalbereich (Tanzfläche und unmittelbare Umgebung) darf die Lautstärke höchstens 90 Dezibel betragen. Weiters darf in allen anderen Räumen, die für die Veranstaltung angemietet werden, die Lautstärke der aufgestellten Anlagen und Geräte 60 Dezibel nicht überschreiten. Der Mieter hält sich an die Anweisungen des Hausmeisters, der gegebenenfalls mittels eines Messgerätes die Lautstärke vor der Veranstaltung mit dem Tontechniker des Mieters festlegt. Bei Nichtbeachtung der Anweisungen steht es der KHG frei, einschränkende Maßnahmen zu ergreifen.

Alle übrigen Bereiche werden von den AGB und den gesetzlichen Vorschriften geregelt.

Kulturhaus Branzoll Gen.m.b.H.

Der Mieter